

Allgemeine Bedingungen für den Online-Vertragsabschluss für Abrechnungsdienstleistungen im Gesundheitswesen (ABAG) der S-MeditEasy GmbH

0 Allgemeiner Geltungsbereich, Änderungsbefugnis, Vertragsinhalt, Wechsel des Vertragspartners

0.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Abrechnungsdienstleistungen im Gesundheitswesen (ABAG) gelten für Geschäfte der S-MeditEasy GmbH, Markt 7, 04109 Leipzig, vertreten durch die Geschäftsführung, HRB 33358 Amtsgericht Leipzig, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 248540685 (im Folgenden „S-MEDITEASY“) mit Dritten (im Nachfolgenden „Kunde“).

0.2 Diese ABAG sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.

Grundsätzlich gelten in der aufgezählten Reihenfolge die nachfolgenden vertragswesentlichen Regelungen:

- o der Einzelvertrag der S-MEDITEASY inklusive der vorliegenden ABAG;
- o weitere besondere Vertragsbedingungen der S-MEDITEASY
- o die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der S-MEDITEASY (ANB).

Die jeweils gültigen Fassungen sind im Internet unter der Internetadresse <https://www.s-mediteasy.de/anb> einsehbar.

1 Vertragsgegenstand

1.1 Die S-MEDITEASY agiert als Abrechnungsstelle für Leistungserbringer im Gesundheitssektor und betreibt ein Rechenzentrum für Leistungserbringer in der gesamten Bandbreite des Gesundheitsmarktes.

1.2 Der Kunde erteilt ausschließlich der S-MEDITEASY den Auftrag alle Forderungen aus Leistungserbringung/Behandlung von Patienten (im Folgenden vereinfacht nur: „Behandlung“) gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen, gesetzlichen Rentenversicherungen, Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge, der kommunalen Wohlfahrtspflege, und sonstigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Bundes, der Länder und Gemeinden (im Folgenden: „Kostenträger“) abzurechnen.

1.3 Erfasst werden auch solche Forderungen aus der Behandlung gegen den Patienten direkt oder sonstige Kostenträger (beide im Folgenden kurz: „sonstige Zahlungspflichtige“), soweit es sich um freiwillige Leistungen (so genannte „IGeL-Leistungen“), privatärztliche Leistungen, Selbstbeteiligungen, Eigenanteile oder Zuzahlungen handelt.

1.4 Voraussetzung für die abzurechnenden Leistungen ist die gültige Kassenzulassung des Leistungserbringers, seine notwendigen Zusatzzertifizierungen und die durch den Kunden mit den Kostenträgern vereinbarten Vergütungsregelungen, welche der S-MEDITEASY vor der ersten Abrechnung durch den Kunden zu übermitteln sind.

2 Pflichten der S-MEDITEASY

2.1 Die S-MEDITEASY erstellt nach den inhaltlichen Vorgaben des Kunden für den Kunden die Abrechnung seiner erbrachten Behandlungsleistungen gegenüber dem entsprechenden Kostenträger.

2.2 Die S-MEDITEASY prüft die Rückbelastung (rückbelastende Absetzungen) der Rechnungsempfänger und wird den Kunden über die Rückbelastungsgründe informieren.

2.3 Die Belege sind bei der S-MEDITEASY gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Leitungswasserschäden, Sturm und auf den Versandwegen zwischen dem Kunden, der S-MEDITEASY und den Kostenträgern gegen Verlust durch die S-MEDITEASY versichert.

3 Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde hat der S-MEDITEASY jederzeit auf Verlangen seine gültige Kassenzulassung, sowie die für die Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Zusatzzulassungen nachzuweisen. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Zulassung unverzüglich und aufgefordert der S-MEDITEASY mitzuteilen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Verordnungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind und die während der Laufzeit dieser Vereinbarung in seiner Praxis zur Abrechnung gelangen, der S-MEDITEASY zur Kenntnis zu geben. Eine direkte Abrechnung mit den Rechnungsempfängern ist nicht zulässig.

3.3 Der Kunde steht dafür ein, dass ihm die Entgelte, wie von ihm mitgeteilt zustehen, die Leistungen entsprechend des Behandlungsvertrages vollständig erbracht wurden, nicht mit Rechten Dritter belastet sind und keine Gegenforderungen der Rechnungsempfänger bestehen.

Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Informationen der S-MEDITEASY unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, die S-MEDITEASY unverzüglich von einem eventuellen Verlust seiner Kassenzulassung, einem eventuellen Verlust von Zusatzzertifizierungen oder dem Verlust oder Wegfall von Zu-

lassungsvoraussetzungen, sowie sonstiger abrechnungserheblicher Umstände zu unterrichten.

4.5 Der Kunde stellt der S-MEDITEASY zu Vertragsbeginn und unverzüglich nach Bekanntwerden die für ihn geltenden Leistungsvereinbarungen, Verträge und Preislisten mit den Rechnungsempfängern zur Verfügung. Der Kunde ermächtigt die Rechnungsempfänger, der S-MEDITEASY sämtliche in Zusammenhang mit der Durchführung der Abrechnung notwendigen Auskünfte zu den Vertragsverhältnissen, Preislisten und Zulassungen zu erteilen. Der Kunde verpflichtet sich, Veränderungen der Vergütungsvereinbarungen unverzüglich der S-MEDITEASY mitzuteilen.

3.4 Einreden gegen die Abrechnung oder die ausgezahlten Beträge hat der Kunde binnen 30 Tagen nach Zugang der Abrechnung oder des Kontoauszuges schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten Abrechnung und Auszahlung als genehmigt.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Einreichung der abrechnungsrelevanten Unterlagen die Einreichungsgrundsätze der S-MEDITEASY zu berücksichtigen. Geschieht dies nicht, kann die S-MEDITEASY die Verarbeitung ablehnen, die Unterlagen zurücksenden oder zusätzliche Vergütung nach gültiger Preisliste der S-MEDITEASY verlangen.

3.6 Der Kunde verpflichtet sich eingehende Zahlungen, welche der S-MEDITEASY zustehen unverzüglich an diese weiterzuleiten und den Kostenträger über die geänderte Bankverbindung zu informieren.

3.7 Der Kunde garantiert, dass etwaige erforderliche Einwilligungen bzw. Einverständnisse seiner Kunden/Patienten (z.B. bei der Leistungserbringung gegenüber Privatpatienten) zur Abrechnung der Forderung über die S-MEDITEASY vorliegen und keine rechtlichen Hindernisse der Abtretung an die S-MEDITEASY vorliegen. Er wird die Einwilligungserklärung der S-MEDITEASY in aktuellster Form verwenden, welche im Kundenportal der S-MEDITEASY zur Verfügung steht.

3.8 Der Kunde wird die S-MEDITEASY über Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art, welche die Struktur des Kunden wesentlich beeinflussen, oder Entwicklungen, die die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäftstätigkeit beeinträchtigen können, unverzüglich informieren.

4 Abrechnungen

4.1 Die S-MEDITEASY rechnet die vom Kunden eingereichten Verordnungen im eigenen Namen auf Rechnung des Kunden mit den Kostenträgern und sonstigen Zahlungspflichtigen ab.

4.2 Die S-MEDITEASY erstellt die Rechnungen an die jeweiligen Rechnungsempfänger und bringt diese zusammen mit den Originalen der Verordnungsblätter und den ggf. erforderlichen Dateien zum Versand. Die S-MEDITEASY erteilt pro Abrechnung einen Kontoauszug des Abrechnungskontos. Die Abrechnungssunterlagen und Auswertungen kann der Kunde über das Kundenportal selbst abrufen.

4.4 Die S-MEDITEASY überwacht den Eingang der Zahlungen und informiert den Kunden, nimmt gegebenenfalls Rechnungskorrekturen vor und nennt dem Kunden der S-MEDITEASY bekannt gegebene Gründe der Rechnungskorrektur. Die S-MEDITEASY ist berechtigt, die Abrechnungen von Verordnungen abzulehnen, die formal oder inhaltlich nicht den Anforderungen der Rechnungsempfänger entsprechen.

4.5 Für die Durchführung der vereinbarungsgegenständlichen Leistungen berechnet die S-MEDITEASY ein Abrechnungsentgelt.

4.6 Die S-MEDITEASY behält sich vor, das Abrechnungsentgelt mit einer Ankündigungsfrist von 8 Wochen anzupassen, sofern sich die zugrundeliegenden Kostenfaktoren ändern.

4.7 Das Abrechnungsentgelt ist mit Erstellung der Rechnung gegenüber den Rechnungsempfängern fällig und wird dem Abrechnungskonto des Kunden belastet.

4.8 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar.

4.9 Im Falle eines Zahlungsverzuges kann die S-MEDITEASY Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

4.10 Die S-MEDITEASY unterhält ein separat betreutes Bankkonto zur Durchführung der Zahlungsvorgänge und Abwicklung der durchlaufenden Gelder. Zur Sicherstellung des Zahlungsflusses ist die S-MEDITEASY verpflichtet, die Kostenträger anzuhalten, Zahlungen nur auf dieses Konto zu erbringen, insbesondere den Kostenträgern als Zahlungsadresse ausschließlich dieses Konto zu benennen. Die S-MEDITEASY darf von diesem Konto ausschließlich das ihr zustehende Honorar entnehmen.

5 Einzugsermächtigung und Inkassoession

5.1 Der Kunde ermächtigt die S-MEDITEASY im Rahmen der in dieser Vereinbarung erteilten Inkassoession zur Einziehung der Forderungen gegenüber den Leistungsträgern.

5.2 Der Kunde tritt hiermit im Voraus alle derzeitigen und zukünftigen Forderungen gegenüber den Rechnungsempfängern zu Inkassozwecken an die S-MEDITEASY ab. Alle Zahlungen der Rechnungsempfänger gegenüber der S-MEDITEASY gelten auch gegenüber dem LER als schuldbefreiend. Die S-MEDITEASY ist berechtigt die Abtretung offenzulegen.

6 Finanzierung von Forderungen

- 6.1 Wünscht der Kunde eine Vorfinanzierung der Rechnungsbeträge, so teilt er dies über das Begleitschreiben je Einreichung mit.
- 6.2 Der Kunde bevollmächtigt die S-MEDITEASY zur Übergabe aller für die Finanzierung erforderlichen Unterlagen und Daten, Annahme aller Ankaufs-, Abrechnungs- und Abschlussunterlagen, Weitergabe der von den Rechnungsempfängern erhaltenen Zahlungseingänge an die S-Factoring GmbH, Markt 7, 04109 Leipzig, vertreten durch die Geschäftsführung, HRB 22404 Amtsgericht Leipzig, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 248540685 (S-Factoring; vgl. auch <https://www.s-factoring.de/>).
- 6.3 Nutzt der Kunde das Leistungsangebot EasyFast, wird die Höhe der vorläufigen Abrechnung anhand der Stückzahl der eingereichten Rezepte/Verordnungen (Forderungen) ermittelt. Der Betrag richtet sich nach dem Durchschnittswert der eingereichten Verordnungen/Rezepte aus den letzten 90 Tagen. Die S-MEDITEASY wird die vorläufige Abrechnung nach vollständiger inhaltlicher Erfassung der Verordnungsinhalte korrigieren. Die Verrechnung einer etwaigen Überzahlung erfolgt mit der nächsten Abrechnung.

7 Haftung

- 7.1 Die S-MEDITEASY haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, in voller Höhe für Schäden oder Aufwendungen, die auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit (u.a. §§ 443, 639 BGB).
- 7.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht haftet die S-MEDITEASY nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Bei Kardinalpflichten handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 7.3 Die Haftung für entgangenen Gewinn oder vergebliche Aufwendungen sowie mittelbare oder indirekte Schäden, sowie Schäden Dritter ist ausgeschlossen.
- 7.4 Bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 3.3 gelten folgende Höchsthaftungsgrenzen:
- Verluste während der Lagerung bei der S-MEDITEASY: 500.000 EUR,
 - Verlust bei Versand durch die Deutsche Post AG je Paket: 500.000 EUR,
 - Verlust bei Versand durch Post-Expressbrief: 50.000 EUR,
 - Verlust bei Einschreiben bzw. Einschreibepäckchen pro Sendung: 50.000 EUR.

Es muss sich um eine nachgewiesene Sendung handeln durch entsprechenden Beleg der Post, der für einen etwaigen Schadensfall aufbewahrt werden muss.

8 Datenschutz

- 8.1 Die S-MEDITEASY hat bei der Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten des Kunden die datenschutzrechtlichen und standesrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 8.2 Sofern und soweit die S-MEDITEASY aufgrund des Vertrages die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden schuldet oder – etwa im Wege eines Fernzugriffs auf Systeme des Kunden – auf personenbezogene Daten des Kunden und/oder deren Endkunden zugreifen kann, werden die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. Art 28 DS-GVIO abschließen. Die S-MEDITEASY erklärt zu, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art 32 DS-GVO eingehalten werden.

9 Laufzeit und Vertragsbeendigung

- 9.1 Der Vertrag beginnt mit dem Vertragsschluss durch beide Parteien und läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- 9.2 Während der ersten 3 Monate hat jede Partei das Recht, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- der Kunde die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen ernsthaft und endgültig verweigert;
 - mit der Zahlung der geschuldeten Entgelte oder eines nicht unerheblichen Teiles hiervon mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
 - der Kunde, dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft gegen wesentliche Bestimmungen der vertraglichen Bestimmungen (inkl. der ANB, Leistungsbeschreibungen) verstoßen;
 - der Kunde bei der Nutzung der Leistungen gegen Strafvorschriften verstößt oder diesbezüglich dringender Tatverdacht besteht;

- in der Person des Kunden ein Wechsel eintritt, eine Firmenveräußerung erfolgt oder aber sich die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse derart ändern, dass berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit des Kunden bestehen und
 - wenn über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, ein solcher mangels Masse abgelehnt wurde, Vollstreckungen erfolglos geblieben sind, oder Vollstreckungsmaßnahmen ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben (z.B. Aufhebung des Arrestes) wurden.
- 9.4 Erfolgt eine außerordentliche Kündigung, wegen einer Vertragsverletzung des Kunden, steht der S-MEDITEASY ein pauschaler Schadensersatzanspruch in Höhe von 50% des durchschnittlichen Vergütungsaufkommens der letzten abgerechneten 3 Monate zu, mindestens jedoch 200,00 EUR.
- 9.5 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 9.6 Nach gesonderter Vereinbarung erbringt die S-MEDITEASY soweit möglich die erforderlichen Leistungen, die zur Überleitung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf den Kunden oder einen vom Kunden benannten Dritten erforderlich sind (z.B. die Migration auf einen anderen Leistungsanbieter, die Gestellung von entsprechendem qualifizierten Mitarbeitern, die Durchführung von Schulungen) für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten nach Beendigung eines Einzelvertrages. Details der Unterstützungsleistungen werden die Vertragsparteien in einer Beendigungsvereinbarung regeln. Die Beendigungsvereinbarung werden die Vertragsparteien spätestens 12 Monate vor dem Ende eines Einzelvertrages oder, im Fall einer Kündigung, unmittelbar nach Abgabe der Kündigungserklärung abschließen.
- 9.7 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Bestimmungen über die Vertragslaufzeit hinaus (bspw. Haftungsfreistellungen, -beschränkungen, Datenschutz) dann bleiben diese Regelungen auch über die Vertragslaufzeit wirksam. Mit der Vertragsbeendigung - gleich aus welchem Rechtsgrund - entfallen die im Rahmen der Leistungserbringung von der S-MEDITEASY bzw. Dritten gewährten Nutzungsrechte an dem Kundenportal.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Gegen Forderungen von der S-MEDITEASY kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 10.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages - einschließlich dieser Schriftformklausel - bedürfen der Schriftform, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht eine strengere Form erforderlich ist.
- 10.3 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt entsprechend im Fall einer Regelungslücke.
- 10.4 Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich gegenseitig, diejenigen Maßnahmen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die gemäß Punkt 10.3 oder aus sonstigen Gründen zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind.
- 10.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der S-MEDITEASY. Die S-MEDITEASY ist aber auch berechtigt, den Kunden am Ort seines Sitzes gerichtlich in Anspruch zu nehmen.